

# Schutzkonzept Covid-19 für Gottesdienste, andere Veranstaltungen und Seelsorgebesuche

## Version 11, 6.12.21

### 1 Inhalt

1	Inhalt.....	1
2	Einleitung.....	2
	Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirche.....	2
2.1	Gottesdienste ÜBER 50 Personen.....	2
2.2	Gottesdienst mit einem Chorauftritt.....	2
2.3	Gottesdienste UNTER 50 Personen:.....	3
2.4	Trauungen, Abdankungen.....	3
2.5	Weitere kirchliche Veranstaltungen im Innenbereich.....	3
2.6	Kirchgemeindeversammlungen.....	3
3	Schutzmassnahmen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere Veranstaltungen) in der Kirche.....	3
3.1	Verhalten.....	3
3.2	Distanz halten (nach Möglichkeit einhalten).....	4
3.3	Chorauftritte.....	4
3.4	Abendmahl.....	4
3.5	Kirchlicher Unterricht.....	5
3.6	Taufe.....	5
3.7	Behörden.....	5
3.8	Sonstiges.....	5
4	Besuche/Seelsorge.....	5

## Corona Pandemie

### 2 Einleitung

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 entschieden, dass Gottesdienste unter Einhaltung des Schutzkonzepts der Evang. ref. Kirche Schweiz ab dem 28. Mai 2020 wieder gefeiert werden dürfen.

Grundlage zu diesem Schutzkonzept sind die Weisungen des Bundesrates, des BAG, der Evang. ref. Kirche Schweiz und der reformierten Landeskirche Aargau.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Pfarrer Emanuel Memminger; Marcel Wittwer, Präsident der Kirchenpflege; sowie dem Sigristen Walter Schenkel erarbeiteten dieses Konzept am 20. Mai 2020.

Das Konzept ist gültig nach Beschlussfassung der KiPfl. und gilt bis zu Änderungen der Weisungen der übergeordneten Stellen oder Anpassungen durch die Kirchenpflege.

Das Konzept wurde am 29.9.21 von der Kirchenpflege überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

#### **Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirche**

An Gottesdiensten, KGV und anderen Veranstaltungen dürfen zwei Drittel der Kapazität des Kirchenraums genutzt werden. Das Gleiche gilt für Gottesdienste im Freien (Sitzplätze).

Nach Möglichkeit sind die Abstandsregeln einzuhalten (Punkt 3.2).

#### **2.1 Gottesdienste ÜBER 50 Personen**

Bei Gottesdiensten in der Kirche gilt die Covid-Zertifikatspflicht (genesen, geimpft, getestet), wenn es mehr als 50 Besucher hat. Es gilt die Maskenpflicht. Die Abstandsregeln entfallen. Die Kirche darf mit 120 Personen gefüllt werden.

Die Zertifikatspflicht gilt nicht für Jugendliche unter 16 Jahre.

Das diensttuende Kirchenpflegemitglied kontrolliert die Zertifikate

#### **2.2 Gottesdienst mit einem Chorauftritt**

Bei GD mit einem Chorauftritt gilt die Zertifikatspflicht und Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind die Sänger und Sängerinnen während des Gesangs.

## 2.3 Gottesdienste UNTER 50 Personen:

Gottesdienste im Innenbereich mit maximal 50 Teilnehmenden inklusive Kinder und aktive Mitwirkende wie Pfarrpersonen, Musiker/-innen, aber exklusive im Hintergrund Beteiligte wie Hausdienstmitarbeitende. Solche Gottesdienste müssen ohne Zertifikat durchgeführt werden. Die Kontaktdaten der Besucher müssen erfasst werden. Es gelten Schutzmassnahmen (gem. Punkt 3).

Die Kirchenpflege beschliesst vor den Gottesdiensten, ob eine Zertifikatspflicht besteht oder nicht, resp. ob mehr oder weniger als 50 Personen an den Veranstaltungen teilnehmen werden.

Der Entscheid wird publiziert.

Eine Veränderung dieses Entscheides ist im Nachhinein nicht erlaubt.

## 2.4 Trauungen, Abdankungen

Den Entscheid, ob die Feier mit oder ohne Zertifikat stattfindet, trifft die Pfarrperson mit den Beteiligten.

Es gilt die Maskenpflicht.

## 2.5 Weitere kirchliche Veranstaltungen im Innenbereich

Sonstige öffentliche kirchliche Veranstaltungen sind mit Zertifikatspflicht durchzuführen. Dabei darf die Sitzkapazität höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben. Es gilt die Maskenpflicht.

Konsumation von Esswaren und Getränken ist erlaubt, es gilt in Innen- und Aussenbereichen die Sitzpflicht.

## 2.6 Kirchgemeindeversammlungen

Für Kirchgemeindeversammlungen gilt keine Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl Teilnehmender.

Es gelten die Schutzmassnahmen, wie unter Punkt 3 beschrieben.

# 3 Schutzmassnahmen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere Veranstaltungen) in der Kirche

## 3.1 Verhalten

- Maskenpflicht:  
In der Kirche gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.  
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind auftretende Personen, z.B. Gottesdienstleitende, Unterrichtende, Musizierende, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen könne.  
Die Distanzregel ist einzuhalten.

- Chöre siehe unter 3.3
- Es gilt die Sitzpflicht. Für Gesang, Beten und der Gang nach vorne zum Abendmahl ist das Aufstehen möglich.
- Gesang ist mit Maske erlaubt.  
Nur professionelle Solo-Sängerinnen und Solo-Sänger dürfen ohne Maske singen.
- auf den Friedensgruss wird verzichtet.
- Die Gesangbücher können nach Gebrauch frühestens 24 Stunden später wieder gebraucht werden und müssen in dieser Zeit weggelegt werden («Quarantäne»).
- Die Kollekte wird wie üblich gesammelt. Es ist in der Eigenverantwortung der Geldzähler, die Hygienemassnahmen einzuhalten (Hände desinfizieren).

### 3.2 Distanz halten (nach Möglichkeit einhalten)

- Als Mindestabstand von Person zu Person gilt 1.5 Meter. Die Distanzregel gilt für alle Personen über 12 Jahre. Ausgenommen von dieser Distanzregel sind Personen aus dem gleichen Haushalt. Die Stühle werden vom Sigristen vor dem Gottesdienst entsprechend hingestellt.
- Für ganz grosse Veranstaltungen, z.B. Konfirmation wird die Turnhalle in Betracht gezogen.
- Das diensttuende Team, ausg. Pfarrer, Organist\*in, Musiker\*in, ist besorgt, dass alle Türen vor Beginn und unmittelbar nach Ende des Gottesdienstes geöffnet sind. Dies betrifft die Haupteingangstüre, die Türe zum Kirchenraum, die Türe zum Unterrichtsraum, sowie die Türe zur Empore.
- Kirchenpfleger\*in und/oder der Sigrist sind besorgt, dass es vor der Kirche zu keiner Ansammlung kommt. Bodenmarkierungen weisen die Kirchgänger auf die Abstandsregeln ausserhalb der Kirche hin.
- Kirchenpfleger\*in und/oder Sigrist fungieren als Platzanweiser in der Kirche. Sie achten darauf, dass auf den beieinanderstehenden Stühlen nur Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen.
- Das Team besteht aus
  - Pfarrer
  - 1 Kirchenpflegemitglied
  - Sigrist
  - Organist\*in
  - Event. zusätzlicher Musiker\*in

### 3.3 Chorauftritte

Chorproben sind bis zu 30 Personen erlaubt, ohne Masken und ohne Abstand, sowohl drinnen wie draussen.

Chorauaufführungen mit Publikum sind sowohl im Freien wie auch in Innenräumen erlaubt. In Innenräumen gilt Zertifikatspflicht. Bei Chören, die beim Singen keine Maske tragen, müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erhoben werden.

Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.

### 3.4 Abendmahl

- Das Abendmahl, wird mit Mundschutz und Handschuhen, auf einem Tablett den Besuchern verteilt. Es werden nur wenige Gläser und Brot auf ein Tablet getan, damit es keine Berührungen mit den anderen Gläsern gibt.

- Für den Traubensaft/Wein werden Einzelkelche aus Glas verwendet. Diese werden nach Gebrauch in der Spülmaschine gereinigt.

## 3.5 Kirchlicher Unterricht

Im kirchlichen Unterricht gilt die Maskenpflicht für Erwachsene und Kinder ab der 5. Klasse.

## 3.6 Taufe

Beim Taufakt trägt der Pfarrer zwingend eine Schutzmaske und desinfiziert vorgängig die Hände. Er tauft ohne direkte Berührung des Täuflings durch Übergossen mit Wasser.

## 3.7 Behörden

- Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindeversammlungen (unabhängig von der Teilnehmendenzahl) dürfen weiterhin nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Es muss eine Maske getragen und das Schutzkonzept eingehalten werden.

## 3.8 Sonstiges

- Der Sigrüst legt genügend Schutzmasken beim Eingangsbereich hin.
- Für Reinigung, generelle Schutzmassnahmen, Erkrankte, besondere Situationen gilt das Schutzkonzept der Evang.-ref. Kirche der Schweiz.
- Der/die diensttuende Kirchenpfleger\*in ist verantwortlich für die Durchsetzung des Schutzkonzeptes an den jeweiligen Gottesdiensten.  
Ist kein Kirchenpfleger\*in an einem kirchlichen Anlass dabei, ist der Kirchenpflegepräsident verantwortlich.

## 4 Besuche/Seelsorge

Besuche werden durchgeführt.

Erfolgt ein Besuch, so achtet er darauf, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Falls der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, trägt der Besucher/in eine Schutzmaske.

Für die Kirchenpflege



Marcel Wittwer, Präsident